

## Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Kernspintomographie (Kernspintomographie-Vereinbarung) vom 10.02.1993 in der Fassung vom 01.01.2015:  
<http://www.kbv.de/media/sp/Kernspintomographie.pdf>

## Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

- ◆ Berechtigung zum Führen der Gebiets- oder Schwerpunktbezeichnung:
  - Diagnostische Radiologie bzw. Radiologie
  
- ◆ Nachweis einer ganztägigen Tätigkeit
  - mindestens 24 Monate in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes. Auf diese Tätigkeit kann eine 12 Monate ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes angerechnet werden.
  
- ◆ Nachweis über die selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung folgender Anzahl von kernspintomografischen Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes:
  - Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Radiologie (**aktuelle Fassung WBO**):  
1.000 Untersuchungen (Hirn, Rückenmark, Skelett, Gelenke, Abdomen, Becken, Thoraxorgane)  
(**Facharzt für Diagnostische Radiologie oder Radiologie (ältere Fassung WBO) müssen ihre fachliche Befähigung in einem Kolloquium nachweisen**)
  
- ◆ Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen zur Ausführung folgender Leistungen:
  - Röntgen –Mammographie (gemäß Vereinbarung zur Strahlendiagnostik & -therapie)
  - Mamma – Sonographie (gemäß Ultraschall-Vereinbarung)
  
- ◆ Selbständige Durchführung und Befundung kernspintomographischer Untersuchungen der Mamma unter Anleitung bei mind. 200 Patienten mit mind. 50 % histologisch gesicherten Befunden

**Diese Nachweise können durch Urkunden oder Zeugnisse bzw. Bescheinigungen eingereicht werden.**

## Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Nachweis durch Bestätigung der Hersteller-/Lieferfirma und eigene Angaben des Antragstellers im Geräteformular
- ◆ Nutzungsvertrag bei Gerätegemeinschaft

### Zusätzliche Hinweise:

- ◆ rückwirkende Genehmigung nicht möglich
- ◆ ggf. Kolloquium erforderlich, insbesondere dann, wenn Leistung nicht zwingender Bestandteil der Weiterbildung war
- ◆ Auflage zur Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
- ◆ 1-mal jährlich Nachweis von 50 Kernspintomographien der Mamma
- ◆ Dokumentation von Maßnahmen zur histologischen/ zytologischen Abklärung gemäß § 4a Absatz 3 QS-Vereinbarung (Kernspintomographie der Mamma)

### Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 34431

### Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt:

[http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/kernspintomographie/antrag\\_mrm.pdf](http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/praxis/qualitaet/genehmigungspflichtige%20leistungen/kernspintomographie/antrag_mrm.pdf)

### Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 383

Mail: [qs@kvbb.de](mailto:qs@kvbb.de)

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg  
UB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung  
Pappelallee 5  
14469 Potsdam